

ZH_OBERGERICHT PS140278 vom 22. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140278

FR: ZH_OBERGERICHT PS140278 du 22 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS140278 del 22 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen; anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint.

E. 2

Über die Verhältnisse des Schuldners ist Folgendes bekannt:

E. 2.1

Der Schuldner ist seit Oktober 2011 als Inhaber des Einzelunternehmens "A._____ - C._____ Bar" im Handelsregister eingetragen (act. 2 S. 2; act. 9 [vom Gericht beigezogener Handelsregisterauszug]). Aktuelle Geschäftszahlen liegen nicht vor (vgl. act. 4/10). Der Schuldner erklärte in der Beschwerdeschrift, den Be-

- 4 - trieb am 19. Dezember 2014 einzustellen und die Firma per Ende 2014 liquidieren zu wollen (act. 2 S. 2). Der Pachtvertrag war ihm am 19. August 2014 mit der Begründung schlechter Geschäftsführung per Ende 2014 gekündigt worden (act. 4/12). Die Verträge mit der Brauerei D._____ AG hat er offenbar mit Schreiben vom 25. September 2014 per Ende 2014 gekündigt (act. 4/11).

E. 2.2

Der vom Schuldner eingereichte Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes Bonstetten vom 16. Dezember 2014 – er war im März 2010 in den Betreibungskreis zugezogen – weist 19 Verfahren aus über ein Forderungstotal von rund Fr. 46'000 (ohne Zinsen und Kosten) (act. 4/6):

E. 2.3

Mit vom Schuldner eingereichter Bestätigung vom 12. Dezember 2014 bestätigt L._____ als Vermieter der "C._____ Bar", dass der Schuldner sämtliche Mietzinse beglichen habe (act. 4/13). 3. Aufgrund der bekannten Fakten bleibt nun die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu beurteilen:

- 6 - Die ausgewiesenen Betreibungen lassen darauf schliessen, dass die wirtschaftliche Lage des Schuldners spätestens im Jahre 2014 prekär wurde. Nichtsdestotrotz wurden die Gläubiger sämtlicher laufenden Betreibungen nach der Konkursöffnung innert kürzester Zeit befriedigt. Dies rechtfertigt es, wenngleich der Schuldner seine Behauptung, sämtliche

Kreditoren seiner Einzelfirma bezahlt und auch keine weiteren persönlichen Schulden zu haben, nicht belegt (act. 2 S. 3) und er sich zu seiner künftigen Erwerbstätigkeit nicht äussert, die Zahlungsfähigkeit als gerade noch glaubhaft zu betrachten. Denn glaubhaft ist jedenfalls, dass der Schuldner seine Schulden verursachende selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und die Bar liquidiert hat. V.

E. 3

Betreibungen sind erloschen (Beträge gerundet): Betr.-Nr. Beginn Gläubiger Forderung/Fr. ... 06.10.2010 E._____ AG 5'005 ... 13.10.2010 Einwohnergemeinde 100 F._____ ... 09.03.2012 G._____ Bank 5'005 10'110

E. 5

Verfahren endeten nach der Verwertung mit der Befriedigung des Gläubigers: Betr.-Nr. Beginn Gläubiger Forderung/Fr. ... 07.06.2010 H._____ AG 1'879 ... 24.08.2010 Einwohnergemeinde 100 F._____ ... 25.11.2010 I._____ AG 12'645 ... 27.06.2014 SVA Kanton Zürich 35 ... 30.07.2014 Kanton Zürich 132 14'791 2 Verfahren sind als im Stadium der Einkommenspfändung stehend ausgewiesen. Gemäss vom 15. Dezember 2014 datierter Abrechnung der Einkommenspfändung sind die entsprechenden Betreuungsforderungen gedeckt (act. 4/8): Betr.-Nr. Beginn Gläubiger Forderung/Fr. ... 27.06.2014 SVA Kanton Zürich 3'597 ... 09.07.2014 Schweiz. Eidgenos- 3'463 senschaft 7'060

- 5 - In 9 Verfahren hat der Schuldner die Gläubiger durch Bezahlung an das Betreibungsamt befriedigt: Betr.-Nr. Beginn Gläubiger Forderung/Fr. ... 24.01.2014 SVA Kanton Zürich 3'509 ... 21.05.2014 J._____ AG 872 ... 12.06.2014 B._____ Pensions- 499 kasse ... 26.08.2014 B._____ Pensions- 733 (Diese Betreuung kasse führte zur Konkursöffnung.) ... 08.09.2014 ... 452 ... 09.09.2014 Schweiz. Eidgenos- 647 senschaft ... 25.09.2014 SVA Kanton Zürich 2'779 ... 01.10.2014 Schweiz. Eidgenos- 4'303 senschaft ... 14.10.2014 K._____ Grundversi- 884 cherung 14'678 Einer bei den Akten liegenden Quittung des Betreibungsamtes ist zu entnehmen, dass bei Letzterem am 12. Dezember 2014 Fr. 17'000.– einbezahlt wurden (act. 4/7). Weitere Fr. 1'453.80 wurden offenbar am 15. Dezember 2014 eingezahlt, um die Forderungen jener Gläubigerin zu tilgen, die das Konkursbegehren gestellt hatte (act. 4/3–4). Pfändungsverlustscheine sind keine registriert (act. 4/6 S. 3). In einem bei den Akten liegenden E-Mail an die Ehefrau des Schuldners vom 18. Dezember 2014 bestätigt das Betreibungsamt, dass gegen den Schuldner keine Betreibungen, Fortsetzungsbegehren und Konkursandrohungen mehr pendent sind (act. 2 S. 2; act. 4/9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.